

Satzung

terre des hommes Deutschland e.V.

Stand: 29. September 2019

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück

Telefon 05 41 / 71 01-0
Telefax 05 41 / 70 72 33
info@tdh.de
www.tdh.de

Spendenkonto / IBAN:
DE34 2655 0105 0000 0111 22
Sparkasse Osnabrück
BIC NOLADE22XXX



Präambel

terre des hommes Deutschland e.V. setzt sich als entwicklungspolitische Kinderhilfsorganisation dafür ein, Zukunft für Kinder in einer gerechten und friedlichen Welt zu schaffen, und zwar für die heute lebenden Kinder ebenso wie für nachfolgende Generationen. Die fundamentalen Prinzipien der Menschenrechte, der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, legalem Status, Geschlecht, Religion und sexueller Orientierung, sind Grundlage der Arbeit. terre des hommes ist unabhängig von Regierungen, Wirtschaft, Religionsgemeinschaften und Parteien.

terre des hommes setzt sich ein für eine Welt, in der für alle Kinder das Überleben gesichert ist, kein Kind mehr ausgebeutet wird, alle Kinder Bildungs- und Entwicklungschancen haben, die Kinderrechte verwirklicht sind, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit und Frieden herrschen und in der Konflikte gewaltfrei gelöst werden.

terre des hommes Deutschland e.V. versteht sich als Bürgerinitiative und sucht Menschen im Süden und im Norden, die sich gemeinsam mit terre des hommes für die Verwirklichung dieser Vision einsetzen wollen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »terre des hommes Deutschland e.V.« und als Namenszusatz die Bezeichnung »Hilfe für Kinder in Not«. Sitz des Vereins ist Osnabrück. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Um Zukunft für alle Kinder in einer gerechten und friedlichen Welt zu schaffen, unterstützt terre des hommes Deutschland e.V. Projekte, die insbesondere
 - a) das Überleben und die Gesundheit von Kindern sichern,
 - b) der Erziehung, Bildung und Berufsausbildung dienen,
 - c) Kinder vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung schützen,
 - d) Kindern und ihren Familien helfen, die Opfer von Krieg und Gewalt, von Vertreibung und politischer, rassischer, religiöser oder geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden sind.
- (2) Der Verein klärt über die Hintergründe von Not und Ungerechtigkeit auf, tritt für eine weltweite friedliche, sozial nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung ein mit dem Ziel, internationale Gesinnung und Toleranz zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Arbeit

- (1) terre des hommes Deutschland e.V. hilft mit seiner Arbeit Mädchen und Jungen in ihrem sozialen Umfeld, strebt dabei immer auch die Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Ressourcen und gesellschaftlicher Teilhabe, an und handelt in Respekt vor den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten. Im Mittelpunkt der Projektarbeit steht stets die Frage, wie sich die Situation der Kinder am wirkungsvollsten verbessern lässt.
- (2) terre des hommes Deutschland e.V. schützt Kinder in ihrem sozialen Umfeld vor Misshandlungen und ergreift dafür alle erforderlichen Maßnahmen sowohl in der Programmarbeit als auch im Rahmen einer institutionellen Kinderschutzpolitik.
- (3) terre des hommes Deutschland e.V. handelt gemeinsam mit Kindern und nicht nur für sie. terre des hommes Deutschland e.V. ermutigt die Kinder, selbst aktiv zu werden.
- (4) terre des hommes Deutschland e.V. arbeitet zur Verwirklichung seiner Ziele mit Partnerorganisationen in Süd und Nord zusammen.
- (5) terre des hommes Deutschland e.V. entscheidet gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen in Süd und Nord, wie die Ziele von terre des hommes in der jeweiligen Region am Erfolg versprechendsten verwirklicht werden können.
- (6) terre des hommes Deutschland e.V. unterstützt seine Partnerorganisationen auch durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen insbesondere bei der Selbstorganisation und durch Vernetzung der Partnerorganisationen untereinander
- (7) terre des hommes Deutschland e.V. beteiligt seine Partnerorganisationen und seine hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an wichtigen Entscheidungen.

§ 4 Dachverband

Der Verein ist Mitglied der Internationalen Föderation terre des hommes und trägt aktiv zu ihrer Arbeit bei.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die lokalen, regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen tragen die ehrenamtliche Arbeit des Vereins und setzen sich aktiv für die Ziele von terre des hommes ein. Sie sind nicht rechtsfähig. Die Gründung einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Die lokalen und regionalen Arbeitsgruppen vertreten terre des hommes in der lokalen und regionalen Öffentlichkeit, nehmen im Namen des Vereins Spenden entgegen und verkaufen in seinem Auftrag Waren. Sie sind verpflichtet, die vom Verein zu diesem Zweck erlassenen Regelungen zu beachten. Sie benennen dem Präsidium gegenüber Mitglieder, welche für die Ansprechfunktion, die Öffentlichkeitsarbeit und die finanziellen Angelegenheiten der Arbeitsgruppe verantwortlich sind.
- (3) Das Präsidium kann auch Arbeitsgruppen zulassen, die nicht örtlich oder regional gebunden sind, sondern bestimmte Aufgaben bearbeiten (überregionale Arbeitsgruppen). Das Präsidium soll überregionale Arbeitsgruppen insbesondere dann

zulassen, wenn sie zu den thematischen Schwerpunkten des Vereins arbeiten und andere überregionale Arbeitsgruppen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabensetzung noch nicht bestehen. Die überregionalen Arbeitsgruppen benennen dem Präsidium gegenüber ein Mitglied, das für die Koordination der Arbeit verantwortlich ist; verantwortliche Mitglieder für die Öffentlichkeitsarbeit und finanzielle Angelegenheiten benennen sie nur dann, wenn sich dies aus den Aufgaben der überregionalen Arbeitsgruppe ergibt.

- (4) Kinder und Jugendliche können eigene Gruppen gründen. Sie bedürfen einer erwachsenen Person, die von den Kindern und Jugendlichen gewählt wird und Verantwortung in allen rechtlichen Angelegenheiten und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 übernimmt. Die erwachsene Begleitperson wird mit der Anmeldung der Gruppe benannt. Sie bestätigt ihre Bereitschaft zur Übernahme der Funktion durch ihren Antrag auf Mitgliedschaft und die Unterzeichnung dieser Satzung. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der vom Verein beschlossenen Regelungen zum Kinderschutz. Das Präsidium stimmt der Anmeldung der Gruppe und der Mitgliedschaft der Begleitperson zu. Die Gruppe kann die Benennung jederzeit widerrufen; das Präsidium kann die Bestätigung versagen, wenn Zweifel an der Eignung der Begleitperson bestehen.
- (5) Lehnt das Präsidium die Zulassung einer Arbeitsgruppe oder die Bestätigung einer Begleitperson einer Kinder- oder Jugendgruppe oder den Antrag auf Mitgliedschaft einer Person ab, so hat es seine Entscheidung und ihre Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Antragstellerinnen oder Antragsteller können hiergegen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Gründe die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- (6) Das Präsidium kann den Arbeitsgruppenstatus aberkennen, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Vereins nicht mehr erkennbar ist oder eine Arbeitsgruppe keine verantwortlichen Mitglieder nach Abs. 2 benennt. Das Präsidium kann die Bestätigung der Begleitperson einer Kinder- und Jugendgruppe widerrufen, wenn Zweifel an ihrer Eignung entstehen. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Die Mitglieder müssen ihren Willen zum Einsatz für die Ziele des Vereins schriftlich bekunden. Sie müssen der Aufnahme in den Verein zustimmen, diese Satzung unterzeichnen und sich zur Einhaltung der vom Verein beschlossenen Regelungen zum Kinderschutz verpflichten.
- (4) Mitglieder, die Bereitschaft zu lokalem Engagement für terre des hommes zeigen, ohne einer Arbeitsgruppe anzugehören, können vom Präsidium auf Antrag zu Korrespondentinnen oder Korrespondenten ernannt werden, wenn dies dem Interesse des Vereins an der aktiven Vertretung der Ziele von terre des hommes vor Ort

entspricht. Die Korrespondentinnen und Korrespondenten haben die in § 5 (2) genannten Aufgaben, und sind verpflichtet, die von terre des hommes für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erlassenen Regelungen zu beachten. § 5 (6) gilt entsprechend.

- (5) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu terre des hommes stehen, können nicht Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft erlischt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- (6) Das Präsidium kann den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen. In diesem Fall sind der abgelehnten Person und gegebenenfalls der Arbeitsgruppe die Entscheidung und ihre Gründe schriftlich mitzuteilen; § 5 (5) Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Nichtmitglieder, die von der Mitgliederversammlung in das Präsidium, den Stiftungsrat der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not - oder als Revisorinnen oder Revisoren gewählt sind, werden mit Annahme ihrer Wahl bis zum Ausscheiden aus dem Amt Vereinsmitglieder.
Nichtmitglieder, die von dem Präsidium in den Vorstand berufen sind, werden mit Annahme ihrer Berufung bis zur Abberufung aus dem Amt Vereinsmitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Suspendierung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Das Präsidium kann Mitglieder ausschließen, die den Verein oder seine Ziele schädigen; in dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Präsidiums bis zur nächsten Präsidiumssitzung das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft und der Funktionen des Mitglieds anordnen. Dem betroffenen Mitglied und gegebenenfalls der Arbeitsgruppe ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. § 5 (5) Satz 2 gilt entsprechend; bis zur Abstimmung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Regionalkonferenzen,
- c) die Delegiertenkonferenz,
- d) das Präsidium,
- e) der Vorstand,
- f) die Revisorinnen oder Revisoren

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - g) wählt alle drei Jahre in getrennten Wahlgängen als Mitglieder des Präsidiums
 - die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
 - die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - drei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - h) wählt alle zwei Jahre zwei Revisorinnen oder Revisoren und

- i) wählt vor der Delegiertenkonferenz die von ihr zu entsendenden Delegierten, deren Anzahl in der Delegiertenordnung festgelegt ist.
 - j) wählt die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrats der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes -Hilfe für Kinder in Not.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- a) entscheidet über Satzungsänderungen,
 - b) nimmt die Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisorinnen oder Revisoren und der von ihr gewählten Mitglieder der Delegiertenkonferenz und der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes entgegen,
 - c) entscheidet über die Entlastung des Präsidiums,
 - d) entscheidet in den übrigen in dieser Satzung oder in der Satzung der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not - genannten Fällen.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die schriftliche Einberufung aller Mitglieder veranlasst der oder die Vorsitzende des Präsidiums spätestens vier Wochen im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium unter Wahrung der in Abs. 3 genannten Frist jederzeit einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der verlangten Tagesordnung beantragt, eine solche Mitgliederversammlung soll spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine alle Beschlüsse enthaltende Niederschrift anzufertigen. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

§ 10 Regionalkonferenzen

- (1) Die Mitglieder gehören je nach ihrem Wohnort einer der Regionen an, deren Zuschnitt von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder einer Region sollen über die Regionalkonferenzen am Meinungsaustausch und an der Willensbildung des Vereins teilnehmen.
- (2) Jede Regionalkonferenz wählt eine Regionskoordinatorin oder einen Regionskoordinator. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig; Regionskoordinatorinnen und Regionskoordinatoren können ihr Amt ununterbrochen höchstens 5 Wahlperioden (10 Jahre) ausüben. Durch die Beschränkung der Gesamtamtszeit ist nach einer Unterbrechung eine spätere erneute Wahl als Regionskoordinatorin bzw. als Regionskoordinator nicht ausgeschlossen. In diesem Fall bleiben Wahlperioden vor der Unterbrechung unberücksichtigt.

- (3) Die Regionskoordinatorin oder der Regionskoordinator erfüllt die folgenden Aufgaben:
 - a) Vernetzung der Arbeitsgruppen innerhalb der jeweiligen Region
 - b) Einbindung der Region in die Arbeit des Präsidiums: Hierzu bringt die Regionskoordinatorin oder der Regionskoordinator Anliegen aus der Region in das Präsidium ein und informiert kontinuierlich die Arbeitsgruppen der Region über die Arbeit des Präsidiums.
- (4) Die Regionskoordinatorin oder der Regionskoordinator ist über die oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums in die Arbeit des Präsidiums eingebunden. Hierzu findet eine jährliche Präsidiumssitzung mit allen Regionskoordinatorinnen und Regionskoordinatoren statt, die als Schwerpunktthemen die Vereinsentwicklung und die Arbeit der Arbeitsgruppen in den Regionen hat.
- (5) Die Regionskoordinatorin oder der Regionskoordinator sind ihrer jeweiligen Regionalkonferenz berichtspflichtig.
- (6) Die Regionalkonferenzen finden mindestens einmal jährlich statt. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer für alle Regionalkonferenzen einheitlichen Geschäftsordnung.

§ 11 Delegiertenkonferenz

- (1) Die Delegiertenkonferenz besteht aus Delegierten des Präsidiums, des Vorstandes, der Ehrenamtlichen, der Hauptamtlichen und der Projektpartner. Den genauen Delegiertenschlüssel, Anforderungen an die Delegierten sowie Regeln für die besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen regelt die Mitgliederversammlung in einer Delegiertenordnung.
- (2) Die Delegiertenkonferenz entscheidet
 - a) über die strategischen Ziele der internationalen Programmarbeit,
 - b) über gemeinsame Kampagnen des Vereins mit Projektpartnern
 - c) über gemeinsame Schwerpunktthemen, die für alle Delegiertengruppen relevant sind,
 - d) über Resolutionen zu wichtigen internationalen Themen,
- (3) Die Delegiertenkonferenz tritt alle fünf Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten.
- (4) Die Delegiertenkonferenz tagt vereinsöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist. Die Delegierten der Geschäftsstelle und der Projektpartnerorganisationen sind in der Delegiertenkonferenz stimmberechtigt, ohne Vereinsmitglied zu sein. Das Nähere regelt die Delegiertenkonferenz in einer Geschäftsordnung.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist ein ehrenamtliches Organ; ihm gehören an
- a) die oder der Vorsitzende,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende
 - c) drei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer
- Mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder muss Vereinsmitglied aus lokalen oder überregionalen thematischen Arbeitsgruppen sein oder als Einzelmitglied seit mindestens einem Jahr Mitglied sein. Mindestens ein Präsidiumsmitglied muss über eine besondere entwicklungspolitische Kompetenz und mindestens ein Präsidiumsmitglied über eine besondere ökonomische Kompetenz verfügen.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig; ununterbrochen kann ein Präsidiumsmitglied dem Präsidium jedoch nicht länger als 10 Jahre angehören.
- (3) Das Präsidium tagt mindestens drei Mal jährlich.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden des Präsidiums oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wählt das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 (1) a) für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.
- Beträgt die Zahl der Präsidiumsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden weniger als vier, sind binnen drei Monaten entsprechend § 9 (1) a) gegebenenfalls auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachwahlen abzuhalten.
- (5) Präsidiumsmitgliedern kann auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Ein Präsidiumsmitglied ist abgewählt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen ist, die einfache Mehrheit der Versammlung dem Präsidiumsmitglied das Misstrauen ausspricht und stattdessen für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.
- (6) Aufgaben des Präsidiums:
- a) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Berufung der vom Präsidium aus seiner Mitte zu entsendenden Mitglieder der Delegiertenkonferenz,
 - c) Berufung des vom Präsidium aus seiner Mitte zu entsendenden Mitglieds des Stiftungsrats der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not,
 - d) Kontrolle der Arbeit des Vorstandes und jährliche Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Entscheidung über die strategische Ausrichtung, die Geschäftspolitik und die Haushaltsplanung von terre des hommes einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme oder Einstellung von Arbeitsfeldern bzw. der Projektarbeit in

einzelnen Ländern, der Beteiligung an Bündnissen oder gemeinsamen Kampagnen mit anderen Organisationen und Bündnissen

- f) Entscheidungen über die Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Arbeit von terre des hommes im Zusammenwirken mit Mitgliederversammlung, Regionalkonferenzen und Regionskoordinatoren.
 - g) Entscheidungen im Rahmen des internen Beschwerdemanagements,
 - h) Entscheidung über die Beteiligung an Personen- oder Kapitalgesellschaften,
 - i) Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken aus dem Vereinsvermögen sowie über die Aufnahme von Krediten.
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) Bestellung der Wirtschaftsprüfer
 - l) alle anderen in dieser Satzung dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben.
- (7) Das Präsidium vertritt nach § 30 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, die Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages der Mitglieder des Vorstands und Eintragungen in das Vereinsregister betreffen. Vertretungsberechtigt ist die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied.
- (8) Das nähere Verfahren regelt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und führt die Geschäfte des Vereins. Ihm gehören die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes und zwei weitere Personen an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch das Präsidium bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre; erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können vom Präsidium jederzeit abberufen werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, jeweils durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam. Sie sind befreit von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ausgenommen von der Vertretungsbefugnis sind die nach § 12 (7) dieser Satzung dem Präsidium vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht Aufgabe anderer Vereinsorgane sind. Er hat unter Beachtung der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidungen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung und der Geschäftspolitik von terre des hommes unter Beachtung des Selbstverständnisses des Vereins als Bürgerinitiative sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums.
 - b) Leitung der Geschäftsstelle und der internationalen Vertretungen mit ihren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Durchführung aller

dienstrechtlichen Maßnahmen unterhalb der Vorstandsebene (insb. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten) und Führung der Tarifverhandlungen.

- c) Entwicklung des Haushaltsplans und des Stellenplans im Rahmen der Vorgaben der Haushaltsplanung.
- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes hat die Federführung bei der Außenvertretung von terre des hommes und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- (7) Das nähere Verfahren regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 14 Revisoren

- (1) Die Amtszeit der beiden Revisorinnen oder Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig; die Revisorinnen und Revisoren können ihr Amt ununterbrochen höchstens drei Wahlperioden (sechs Jahre) ausüben. Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören. Im Falle eines Rücktritts können auf einer Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit Nachwahlen stattfinden.
- (2) Die Revisorinnen oder Revisoren haben die Aufgabe, die wirtschaftliche Geschäftsführung daraufhin zu prüfen, ob
 - a) Gesetz und Satzung eingehalten sind,
 - b) die Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Delegiertenkonferenz und Präsidium eingehalten sind,
 - c) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.
 Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Verein bedient sich zur Erfüllung seines Auftrags einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu welcher neben der Hauptstelle am Sitz des Vereins gegebenenfalls auch Außenstellen an anderen Standorten gehören.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (3) Wird der Verein aufgelöst oder verfolgt der Verein nicht mehr gemeinnützige Zwecke, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinschaftsstiftung terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not. Sie hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.